

GEMEINDE SCHWABBRUCK


BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck**

Die mit Beschluß vom 12.07.2004 vom Gemeinderat Schwabbruck festgestellte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 11.08.2004 Az. 610-2; Sg. 40 Nr. 3.5 genehmigt. In dem Bescheid des Landratsamtes wird u.a. ausgeführt, daß diese 5. Flächennutzungsplan-Änderung genehmigt wurde, da das Änderungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Änderung den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Auf die Rechtsfolgen dieser Änderung bezüglich § 214 Abs. 1 BauGB (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung) wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Jedermann kann diese 5. Flächennutzungsplan-Änderung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden bei der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Zimmer-Nr. 4, Marienplatz 2, Altenstadt, einsehen. Dort liegt diese 5. Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich Erläuterungsbericht vom 26.01.2004 i.d.F. v. 13.05.2004 öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schwabbruck, den 23.08.2004

Aushang vom 23.08. – 08.09.2004



Sporer
Bürgermeister